



Inhalt:

EDITORIAL	S 1-2
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-3
Kleine Mitgliederstatistik - Zuwachs gebremst	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 4-9
Kammerversammlung am 06. Mai in Ludwigshafen im Pfalzbau um 17:00 Uhr !	
Satzungsversammlung beschließt Fachanwalt für Vergaberecht Syndikusanwälte	
Fortbildungspflicht für Fachanwälte auf 15 Zeitstunden je Fachgebiet erhöht	
PERSONALNACHRICHTEN	S 9-10
AUSBILDUNG	S 11-12
Sitzung des Berufsbildungsausschusses	
GERICHTE	S 13
STELLENMARKT	S 13-15
VERANSTALTUNGEN	S 15-16
LITERATUR	S 16

SEMINARE DER KAMMER

Die 4 Seminare der Kammer - siehe Seite 15/16

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in wenigen Wochen, nämlich am 06.05.15, findet die diesjährige Kammerversammlung in Ludwigshafen statt und ich darf persönlich, aber auch im Namen des Vorstandes sehr herzlich darum bitten, diese Versammlung zahlreich zu besuchen, weil äußerst wichtige Punkte zur Diskussion und zur Beschlussfassung anstehen.

Zum einen finden wieder Vorstandswahlen statt, d.h., die Hälfte des Kammervorstandes steht zur Neu-/Wiederwahl an, hier sind also wichtige Personalentscheidungen zu treffen.

Ganz wesentlich aber ist, dass wir erneut über eine Neufestlegung des Kammerbeitrages diskutieren und beschließen müssen, weil entgegen den früheren Ankündigungen die Beitragsanteile, welche für das besondere anwaltliche Postfach erforderlich werden, doch wesentlich höher ausfallen, als zunächst einmal angenommen. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird nach der derzeitigen Beschlusslage einen Beitrag pro Mitglied von 67,00 € fordern, was eine Erhöhung des Kammerbeitrages unausweichlich macht.

Der Vorstand ist auch einhellig der Meinung, dass dieser Beitrag nicht, wie im Vorjahr, aus dem Kammervermögen gezahlt werden kann, weil sonst keine ausreichenden Reserven mehr vorhanden wären.

Ich will nur darauf hinweisen, dass wir dieser Tage für das Vorjahr und das laufende Jahr an die BRAK rund 92.000,00 € überwiesen haben.

Eine weitere Schmälerung des Kammervermögens kann nicht hingenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch ein anderer wesentlicher Punkt zu erörtern sein:

Seit über 14 Jahren sind die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder, sowohl für das Präsidium als auch für die Mitglieder in den Abteilungen, nicht angehoben worden.

Dass dies angesichts gestiegener Kosten, aber auch eines deutlichen Anstieges des Aufwandes nicht mehr hinnehmbar ist, dürfte jedem verständlich sein, insoweit wird eine maßvolle Anhebung der Aufwandsentschädigungen vom Vorstand vorgeschlagen, dies werden Sie im Innern des Kammerreports näher finden, auch hier bitten wir um Verständnis und breite Unterstützung.

Ein ganz wesentlicher Punkt ist aber folgender:

Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die **Richtlinien für die Sterbegeldumlage zu überarbeiten**, insbesondere mit dem Ziel, für die Zukunft die Kolleginnen und Kollegen bei Sterbefällen auf der einen Seite, was die Umlage betrifft, zu entlasten, andererseits aber dem ursprünglichen Gedanken entsprechend immer noch einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der eine würdige Bestattung ermöglicht und die ersten mit einem Todesfall zwangsläufig verbundenen Kosten decken kann.

Insoweit steht ein Änderungsantrag des Vorstandes zur Abstimmung, welchen Sie auch im vorliegenden KAMMERREPORT finden, dies auch mit entsprechender Begründung.

Die vorgeschlagene Neuregelung ist insbesondere für unsere älteren Kammermitglieder, aber, wie wir glauben, auch für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen von entscheidender Bedeutung, weshalb auch insoweit dringend darum gebeten wird, die Kammerversammlung zu besuchen.

Es stehen also sehr wichtige Themen und Tagesordnungspunkte an, bitte machen Sie von Ihrem Recht der Mitwirkung Gebrauch.

Zum Schluss noch etwas Persönliches:

Meine Amtszeit läuft aus und ich kandidiere nicht wieder für den Kammervorstand, werde also nach 24 Jahren dort ausscheiden.

Von diesen 24 Jahren habe ich zehn Jahre lang das Amt des Vizepräsidenten und zuletzt acht Jahre lang das des Präsidenten inne gehabt.

Es war eine sehr interessante Zeit, allerdings auch sehr arbeitsreich, aber

im Ganzen gesehen habe ich sehr gute Erinnerungen, haben wir doch einiges für unseren Berufsstand erreichen können und die anwaltliche Selbstverwaltung, welche ganz in unsere Hände übergegangen ist, ohne wesentliche Mehrkosten und Personalzuwachs bewältigt.

Ich möchte an dieser Stelle allen Weggefährten aus den vergangenen 24 Jahren, den früheren und heutigen Kammervorstandsmitgliedern herzlich danken für die kollegiale Zuwendung und Unterstützung, auch für die enorme Hingabe an das Ehrenamt.

Mein Dank gilt auch unseren Gesprächspartnern bei der Justiz, insbesondere Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Kestel und seinem Vorgänger, Herrn Dury, besonders gerne erinnere ich mich an die Zusammenarbeit mit dem früheren Generalstaatsanwalt Pendt.

Vor allem und abschließend möchte ich mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen der Kammergeschäftsstelle bedanken, an erster Stelle bei unserer Kollegin Sabine Wagner, der Geschäftsführerin.

Sie alle arbeiten mit großer Hingabe an der gestellten Aufgabe und erfüllen ihre Pflicht in vorbildlicher Weise. Dafür herzlichen Dank!

Selbstverständlich werde ich der Kammer und ihren Mitgliedern weiterhin verbunden bleiben und grüße Sie – von hier aus jetzt zum letzten Mal –

mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Justizrat Weis
Präsident



Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**JR Ernst Lieberich, Kaiserslautern
verstorben am 01. Dezember 2014
im Alter von 97 Jahren**

**Friedrich Johann, Wörth
verstorben am 03. März 2015
im Alter von 66 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von 52,00 € bis spätestens zum 22. Mai 2015.

Sterbegeldkonto:

VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Sterbegeldumlage in der **21. Kalenderwoche 2015** einziehen.

Schlossfest am 17.07. ab 15:00 Uhr

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat wieder zum gemeinsamen Schlossfest der Zweibrücker Justizbehörden eingeladen. Das Schlossfest findet am Freitag, den 17.07.2015 ab 15:00 Uhr statt. Wir bitten Sie sich den Termin bereits zu notieren.

Pfändungsfreigrenze seit 01.01.2015

Die seit dem 1. Januar 2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der

Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 210 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 462 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 370 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268 Euro.

Kleine Mitgliederstatistik – Zuwachs gebremst

Zuwachs bei den Rechtsanwaltszahlen gebremst

Aktuelle Zahlen zur Anwaltschaft

Die Rechtsanwaltskammern hatten zum 01.01.2015 insgesamt 164.565 Mitglieder (Vorjahr: 163.690), davon 163.540 Rechtsanwälte (Vorjahr: 162.695), 266 Rechtsbeistände (Vorjahr: 276), 695 RA-GmbHs (Vorjahr: 654) und 37 RA-AGs (Vorjahr: 26).

Die Anwaltschaft hat sich damit zahlenmäßig weiter erhöht, nämlich um 875, aber längst nicht mehr so stark wie in den Vorjahren. Seit 2010 betrug der jährliche Zuwachs weniger als 2 Prozent, erstmals sinkt er zum 01.01.2015 auf unter 1 Prozent, konkret auf 0,53 Prozent. Das ist sogar weniger als in den 20-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Die höchsten Zuwächse weisen neben der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit 6,98 Prozent, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt und Hamburg mit je 1,45 Prozent auf. Im Gegensatz dazu haben neun Rechtsanwaltskammern (zum 01.01.2014: sechs Rechtsanwaltskammern) einen Mitgliederverlust zu verzeichnen.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Die meisten Mitglieder hat weiterhin die Rechtsanwaltskammer München, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, der Rechtsanwaltskammer

Berlin und der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Weitere Statistiken zur Mitgliederstruktur finden Sie auf der Homepage

der BRAK unter:

<http://www-brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft>.

Kleine Mitgliederstatistik zum 01.01.2015

RAK	Rechts-anwälte ¹⁾	Rechts-beistände	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder nach ²⁾	Mitglieder gesamt	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	46	0	0	0		0	46	43	6,98
Bamberg	2.707	8	9	0		0	2.724	2.710	0,52
Berlin	13.774	2	72	0		2	13.850	13.739	0,81
Brandenburg	2.358	0	7	0		1	2.366	2.353	0,55
Braunschweig	1.681	4	8	0		0	1.693	1.679	0,83
Bremen	1.930	4	4	0		0	1.938	1.939	-0,05
Celle	5.905	18	21	0		1	5.945	5.909	0,61
Düsseldorf	12.264	15	50	1		0	12.330	12.270	0,49
Frankfurt	18.326	18	48	6		0	18.398	18.135	1,45
Freiburg	3.511	5	23	1		0	3.540	3.525	0,43
Hamburg	10.140	32	42	4		0	10.218	10.072	1,45
Hamm	13.771	11	45	0		1	13.828	13.822	0,04
Karlsruhe	4.637	5	20	4		0	4.666	4.665	0,02
Kassel	1.751	3	6	0		0	1.760	1.759	0,06
Koblenz	3.340	3	12	0		0	3.355	3.371	-0,47
Köln	12.746	8	44	3	1	5	12.807	12.750	0,45
Meckl.-Vorp.	1.569	0	6	0		0	1.575	1.592	-1,07
München	20.890	87	115	3		15	21.110	20.969	0,67
Nürnberg	4.720	13	26	1		3	4.763	4.752	0,23
Oldenburg	2.700	6	18	0		0	2.724	2.706	0,67
Saarbrücken	1.446	1	17	0		0	1.464	1.465	-0,07
Sachsen	4.749	1	29	0		0	4.779	4.800	-0,44
Sachsen-Anh.	1.802	0	2	3		0	1.807	1.813	-0,33
Schleswig	3.880	3	4	0		2	3.889	3.880	0,23
Stuttgart	7.326	12	37	0		7	7.382	7.354	0,38
Thüringen	2.049	0	12	0		0	2.061	2.062	-0,05
Tübingen	2.075	5	12	0		0	2.092	2.097	-0,24
Zweibrücken	1.447	2	6	0		0	1.455	1.459	-0,27
Bundesgebiet	163.540	266	695	26	1	37	164.565	163.690	0,53

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

2) Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Kammerversammlung

06. Mai 2015, 17:00 Uhr mit Wahlen in Ludwigshafen Pfalzbau

Zur Kammerversammlung werden Sie hiermit gem. § 4 unserer Geschäftsordnung recht herzlich eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge zur Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin dem Kammervorstand vorliegen müssen. Ein Antrag muss auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben ist.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigungen für
 - a) Präsident
 - b) Mitglieder des Präsidiums
 - c) Vorstandsmitglieder
8. Festsetzung des Kammerbeitrages 2016
9. Haushaltsplan
10. Änderung der Sterbegeldrichtlinien
11. Antrag des RA Strüder auf Änderung der Sterbegeldrichtlinien
12. Ergänzung der Verwaltungsgebührenordnung
Gebühr für Registrierung Vollmachtsdatenbank 35,-- €
Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jew. 50,-- €
13. Wahlen zum Kammervorstand
14. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kammerversammlung lädt der Vorstand noch zu einem Umtrunk mit Häppchen ein und freut sich auf angeregte Gespräche.

Erläuterungen zur Tagesordnung:

TOP 7: Anhebung der Aufwandsentschädigungen

Seit über 14 Jahren wurden die Auf-

wandsentschädigungen nicht angehoben. Der Kammervorstand ist daher der Auffassung, dass eine maßvolle Erhöhung angezeigt ist. Er schlägt vor, die monatlichen Aufwandsentschädigungen für den Präsidenten von zurzeit 1550 € auf 2.000 €, für Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister von jeweils 50 € auf 300 € und für die übrigen Vorstandsmitglieder von 50 € auf 100 € anzuheben.

TOP 8: Festsetzung des Kammerbeitrages 2016

Dieses Jahr wird die Kammerversammlung nicht umhinkommen den schweren Schritt der Erhöhung des Kammerbeitrages zu gehen. Zum einen sind in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Verwaltung ständig gestiegen, zum anderen hat die Bundesrechtsanwaltskammer für das Jahr 2016 wiederum die Anforderung eines Beitrages von mindestens 67 Euro für das besondere elektronische Anwaltspostfach angekündigt. Der Kammervorstand schlägt daher eine Erhöhung des Kammerbeitrages von 240 Euro auf 320 Euro vor. Dabei ist sich der Kammervorstand sehr wohl bewusst, dass dies eine schmerzliche Erhöhung bedeutet, allerdings sollte hierbei auch beachtet werden, dass damit auch die Einrichtung des gesetzlich vorgeschriebenen Anwaltspostfaches mitfinanziert wird. Diese Finanzierung kommt jedem Rechtsanwalt zu Gute. Wäre dies von jedem Einzelnen zu tragen, würde dies die hier angeforderten Beiträge sicherlich um ein weites übersteigen.

TOP 10: Änderung der Sterbegeldrichtlinien

1. Ausgangspunkt:

Die Sterbegeldumlage wurde als Vorsorgeeinrichtung der Kammer im Jahre 1966 geschaffen, wobei das Ziel war, den Hinterbliebenen einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes durch die entsprechende Zuwendung Mittel zur Verfügung zu stellen, um für das verstorbene Mitglied eine angemessene Beerdigung zu ermög-

lichen und die kurzfristig damit auftretenden Kosten zu decken.

Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Kammer ca. 275 Mitglieder, die Sterbegeldumlage belief sich auf 50 DM pro Mitglied, was einem Gesamtbetrag von 13.750,00 DM ausmachte.

5 % hiervon, nämlich rund 700,00 DM verblieben bei der Kammer als Deckung der Verwaltungskosten.

Der damals so gefundene Betrag war sicherlich angemessen und ausreichend. Der Mitgliederstand der Kammer hat sich bis heute jedoch nahezu versechsfacht, sodass, in DM berechnet, eine Summe von 75.000,00 DM oder 38.350,00 € zusammen kommt.

Die Summe liegt etwas geringer, da nicht alle 1500 Mitglieder an der Sterbegeldumlage teilnehmen, es werden 34.000,00 € erreicht.

2. Demografische Entwicklung
Aufgrund der demografischen Entwicklung einerseits und der – 1966 mit Sicherheit nicht absehbaren – Erhöhung des Mitgliederbestandes, wird heute eine Summe erreicht, welche über den beabsichtigten Zweck weit hinaus geht und ein Ergebnis bringt, welches im Hinblick auf die Einzahlungen der Mitglieder auch versicherungsmathematisch in keinem Verhältnis etwa einer damals abgeschlossenen Lebensversicherung mit entsprechenden Beiträgen stehen würde.

Bei der aktuellen Anzahl – gerechnet bis 31.12.2014 – von 245 Sterbefällen im Zeitraum ab Schaffung der Sterbegeldumlage hätte ein Mitglied, was damals bereits an der Umlage teilgenommen hat, 245 x 26,00 € = 6.370,00 € eingezahlt, dem stünde ein Ertrag von rund 34.000,00 € gegenüber.

3. Änderungsansatz

Nicht nur in unserer Kammer, sondern auch in benachbarten Kammern, hat

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

man daher Gedanken entwickelt, die Sterbegeldumlage auf einen Betrag zurück zu führen, der dem ursprünglichen Gedanken Rechnung trägt und auch die Belastung der Kolleginnen und Kollegen, welche an der Umlage

teilnehmen, in Grenzen hält. Folgt man daher dem Abänderungsvorschlag des Kammervorstandes, beliefen sich die Belastung pro Sterbefall/pro Mitglied auf rund 12,00 €, also weniger als die Hälfte des bisherigen Umlage-

gebetrages und würde bei der Auszahlungssumme von 15.000,00 € mit Sicherheit ausreichend sein, um den ursprünglichen Zweckgedanken zu erfüllen.

Aktuelle Fassung

An die Mitglieder der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Richtlinien der Sterbegeldumlage
vom 30.04.66, geändert am 07.03.73, 07.02.81, 20.04.91,
09.05.92, 28.04.01 u. 23.04.05

1. * Beim Tode eines Kammermitgliedes wird an dessen Hinterbliebene von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig.

Scheidet ein Mitglied aus der Kammer wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Sterbegeldumlage aufrecht erhalten werden; das gleiche gilt bei einem Wechsel der Zulassung nach mehr als 20-jähriger Kammerzugehörigkeit.

** Das ausgeschiedene Kammermitglied hat bis einen Monat nach Zustellung des Widerrufsbescheides die Erklärung abzugeben, dass es weiter an der Sterbegeldumlage teilnehmen will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist eine weitere Teilnahme ausgeschlossen. Darauf ist in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand wegen Versäumnis der Erklärungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

2. Die Umlage beträgt 26 Euro für jeden Sterbefall.

3. Die eingehenden Beträge werden unter Verrechnung einer 5 %igen Unkostenpauschale für die Abwicklung an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Rückstände, die das Mitglied an Kammer-

Beschlussvorschlag für die Kammerversammlung am 06.05.2015

An die Mitglieder der
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Richtlinien der Sterbegeldumlage
vom 30.04.66, geändert am 07.03.1973, 07.02.1981,
20.04.1991, 09.05.1992, 28.04.2001, 23.04.2005
und am 06.05.2015

1. Beim Tod eines an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitgliedes wird von der Kammer ein Sterbegeld ausgezahlt, das als Teil des Kammerbeitrages im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht wird. Die Umlage wird mit der Anforderung durch die Kammer fällig.

Die Höhe des Sterbegelds beträgt 15.000,00 Euro.

Scheidet ein Mitglied aus der Kammer wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Sterbegeldumlage aufrechterhalten werden; das gleiche gilt bei einem Wechsel des Kammerbezirks oder freiwilliger Aufgabe der Zulassung nach mehr als 20-jähriger Kammerzugehörigkeit.

Das ausgeschiedene Kammermitglied hat bis einen Monat nach Zustellung des Zulassungs-Widerrufsbescheides die Erklärung abzugeben, dass es weiter an der Sterbegeldumlage teilnehmen will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so ist eine weitere Teilnahme ausgeschlossen. Darauf ist in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand wegen Versäumnis der Erklärungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Umlage für die nach dem Ausscheiden aus der Kammer eingetretenen Sterbefälle nicht anzufordern, wenn sich das ausgeschiedene Kammermitglied in einer Notlage befindet.

2. Die Höhe der von den an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitgliedern zu zahlenden Umlage wird in der Weise ermittelt, dass der Betrag des Sterbegelds von 15.000,00 Euro zuzüglich einer Kostenpauschale von 1.500,00 Euro, durch die Anzahl der zum Todeszeitpunkt des verstorbenen Kammermitgliedes an der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitglieder geteilt wird.

3. Das Sterbegeld wird mit Eingang der letzten Umlagezahlung bei der Kammer zur Auszahlung fällig. Die Kammer ist verpflichtet, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

beitrag, Sterbegeldumlagen für andere Mitglieder, Kosten und Strafen aus Anwaltsgerichtsverfahren hat, sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer, werden jedoch zuvor verrechnet.

In Härtefällen kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Kammervorstandes davon abgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) wenn das verstorbene Mitglied einen Empfangsberechtigten bestimmt hat, an diesen,
- b) wenn keine Bestimmung getroffen ist, an den Ehegatten des verstorbenen Kammermitgliedes,
- c) wenn das verstorbene Kammermitglied keinen Ehegatten hinterläßt, an die Erben.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.

5. Wer die Kammermitgliedschaft erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwirbt, nimmt an der Sterbegeldumlage nicht teil.

6. Die Umlage wird weiterhin nicht erhoben, wenn das verstorbene Kammermitglied seinerseits mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für zwei Sterbefälle länger als 6 Monate in Verzug war. Die zur Inverzugsetzung erforderliche Mahnung muß durch eingeschriebenen Brief mit dem Hinweis auf die Folgen des Verzugs vorgenommen werden.

War ein Mitglied mit mehr als zwei Umlagen im Rückstand, so werden alle von ihm als Sterbegeld geleisteten

Zahlungen zunächst auf die älteren Umlagen verrechnet.

Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen bewilligen.

* Nr. 1 Abs. 2 letzter Halbsatz hinzugefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.04.91, rückwirkend zum 01.01.90.

** Nr. 1 Abs. 3 hinzugefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.04.05.

Rückstände, die das verstorbene Mitglied an Kammerbeiträgen, Sterbegeldumlagen für andere Mitglieder, Kosten und Strafen aus Anwaltsgerichtsverfahren hatte, sowie sonstige Verpflichtungen gegenüber der Kammer, werden jedoch zuvor verrechnet.

In Härtefällen kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Kammervorstandes davon abgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) wenn das verstorbene Mitglied einen Empfangsberechtigten bestimmt hat, an diesen,
- b) wenn keine Bestimmung getroffen ist, an den Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des LPartG des verstorbenen Kammermitgliedes,
- c) wenn das verstorbene Kammermitglied keinen Empfangsberechtigten bestimmt hat und keinen Ehegatten/Lebenspartner hinterläßt, an die Erben.

In Fällen, in denen weder ein Empfangsberechtigter bestimmt wurde, noch Erben existieren, verbleibt das Sterbegeld bei der Kammer und wird auf künftige Sterbefälle verrechnet. Eine Auszahlung an den Fiskus erfolgt nicht,

4. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes besteht nur in dem Umfang, wie die Umlagen auch bei der Kammer eingehen

5. Wer die Kammermitgliedschaft erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwirbt, nimmt an der Sterbegeldumlage nicht teil.

6. Die Umlage wird nicht erhoben, wenn das verstorbene Kammermitglied seinerseits mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für zwei Sterbefälle länger als 6 Monate in Verzug war. Die zur Inverzugsetzung erforderliche Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief mit dem Hinweis auf die Folgen des Verzugs vorgenommen werden.

War ein Mitglied mit mehr als zwei Umlagen im Rückstand, so werden alle von ihm als Sterbegeld geleisteten Zahlungen zunächst auf die älteren Umlagen verrechnet.

Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen bewilligen.

7. Diese Neufassung der Richtlinien tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Neufassung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.05.15.

Stand: 25.02.2015

TOP 11: Antrag des RA Strüder auf Änderung der Sterbegeldrichtlinien

Michael Strüder
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Dipl.-Kfm.

RA Michael Strüder, Maxburgring 40 d, 76887 Bad Bergzabern

An den
Kammervorstand der
pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Maxburgring 40 d

Tel.: 06343-6179 758
Fax: 06343-6179 024

per Telefax an: 06332/8003-19

15. Januar 2015

Mitgliedsnummer: 2335

Antrag zur Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, auf die Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Beschlussfassung über Folgendes:

In die Richtlinien der Sterbegeldumlage vom 30.04.66, geändert am 07.03.73, 07.02.81, 20.04.91, 09.05.92, 28.04.01 u. 23.04.05 wird zu Beginn von Nr. 1 folgender Satz eingefügt:

„Personen, die nach dem 31. Dezember 2013 Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken geworden sind, nehmen an der Sterbegeldumlage nur teil, wenn sie sich damit einverstanden erklärt haben.“

Ich bitte, mir bis spätestens sechs Wochen vor der nächsten Kammerversammlung mitzutellen, ob meinem Antrag entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Strüder
Rechtsanwalt

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

TOP 13: Wahlen zum Kammervorstand

Turnusmäßig stehende folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl:

- RAin Forster, Kaiserslautern
- RA Freyler, Zweibrücken
- RA Klöckner, Pirmasens
- RAin Kosian, Ludwigshafen
- RAin JRin Lipps, Kaiserslautern
- RA Roth, Kandel
- RA JR Dr. Seither, Landau
- RA JR Weis, Speyer

Die Kollegen JRin Lipps und JR Weis haben erklärt, für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Hierauf wurden Sie bereits im letzten KAMMERREPORT, Dezember 2014 hingewiesen. Für die nicht mehr zur Wiederwahl stehenden Kollegen wurden folgende Kollegen vorschlagen:

- RAin Dunja Jahnke, Kaiserslautern
- RA Dr. Christian Schliecker, Neustadt

Satzungsversammlung beschließt Fachanwalt für Vergaberecht

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 16.03.2015 die Einrichtung einer weiteren Fachanwaltschaft beschlossen. Künftig wird es neben den bereits bestehenden 21 Fachanwaltsbezeichnungen auch den Fachanwalt für Vergaberecht geben. Durchgefallen sind allerdings die ebenfalls anvisierten Fachanwälte für Migrationsrecht und Opferrechte.

Teilbeanstandung zu § 2 BORA aufgehoben

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im November nach ausführlicher Diskussion eine Neuregelung des § 2 BORA hinsichtlich der anwaltlichen Verschwiegenheit gefasst. Mit dem Beschluss wollte die Satzungsversammlung u.a. die Einschaltung von exter-

nen Dienstleistern regeln. Danach sollte kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegen, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“. Diese Regelung ging dem Bundesjustizminister zunächst zu weit. Er vertrat die Auffassung, dass diese Regelung eine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB entfalte, zu deren Erlass die Satzungsversammlung keine Kompetenz habe. Nun ließ er sich überzeugen!

Im Rahmen einer erneuten Überprüfung teilte er mit Schreiben vom 31.03.2015 nunmehr mit, dass die Regelung des § 2 Abs.3 Ziff. c) als noch akzeptabel angesehen werden könne. Er hob daher seinen Aufhebungsbescheid vom 04.03.2015 auf. Die Regelung kann daher wie beschlossen in Kraft treten.

Syndikusanwälte

Bekanntlich ist das Problem der Syndikusanwälte zurzeit ein bundesweit heiß diskutiertes Thema, zumal zwischenzeitlich das Eckpunktepapier des BMJV vorliegt. Hierzu hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 27.02.2015 die nachstehende Presseerklärung herausgegeben.

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in ihrer Sitzung am 27.02.2015 wie angekündigt mit dem Eckpunktepapier befasst. Vorausgegangen war eine sorgfältige Analyse des Papiers durch den Berufsausschuss der BRAK.

Im Ergebnis bleibt die Hauptversammlung dabei, dass die durch die Entscheidung des BSG entstandenen sozialversicherungsrechtlichen Probleme im Sozialrecht gelöst werden können und

müssen. Die Hauptversammlung fordert insoweit eine inhaltliche politische Debatte über den von ihr im Dezember vergangenen Jahres vorgelegten, begründeten Vorschlag einer Gesetzesnovelle zum SGB VI.

Eine abstrakte Debatte über Ablehnung oder Unterstützung des Eckpunktepapiers führt zu keinem genügenden Ergebnis. Seine strukturellen und methodischen Unschärfen wird die BRAK in ihrer schriftlichen Stellungnahme aufzeigen. Insbesondere berücksichtigt das Eckpunktepapier nicht ausreichend:

- die für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu erfüllenden Voraussetzungen,
- den umfassenden Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt,
- die Spezifika anwaltlicher Tätigkeiten.

Vor diesem Hintergrund wird sich die BRAK selbstverständlich im Interesse der gesamten Anwaltschaft an einem unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers geführten Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligen.

Fortbildungspflicht für Fachanwälte auf 15 Zeitstunden je Fachgebiet erhöht

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass seit dem 01.01.2015 eine erhöhte Fortbildungspflicht für Fachanwälte gilt. Diese müssen nunmehr je Fachgebiet 15 statt 10 Zeitstunden Fortbildung nachweisen. Dabei besteht allerdings die Erleichterung, 5 der 15 Fortbildungszeitstunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, sofern eine Lernerkontrolle erfolgt.

Verbot der doppelseitigen Treuhand

Ebenfalls am 01.01.2015 ist die Neuregelung des § 3 BORA in Kraft getreten mit der die Satzungsversammlung

BERUFSRECHT / KAMMERANGE- LEGENHEITEN

klargestellt hat, dass der Rechtsanwalt in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen darf.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung der Fachanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte finden Sie auf der Seite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

BVerfG zur Schockwerbung

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der sich ein Rechtsanwalt gegen anwaltsgerichtliche Entscheidungen und Bescheide der Rechtsanwaltskammer über die berufsrechtliche Beurteilung einer geplanten Werbemaßnahme gewandt hatte. Es handelte sich dabei unter anderem um Tassen mit der durchgestrichenen Abbildung einer Frau, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesicht eines Kindes schlägt. Neben der Abbildung sollten der Text „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB“ sowie der Name, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Beschwerdeführers abgedruckt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Annahme der Verfassungsbeschwerde u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass mit der Stellung des Rechtsanwalts im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar ist, die ein reklamierendes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabhängigen Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt.

PERSONALNACHRICHTEN

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Joachim Brückner
RA Björn Röhrenbeck

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RAin Claudia Birgit Emmermann

Fachanwalt für Insolvenzrecht

RA Jürgen Jerger

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Jürgen W. Faul
RA Ralf Hummel

Fachanwalt für Steuerrecht

RA Dr. Christian Strubel

ZULASSUNGEN

Wolfgang Kunz

Zöllerweg 2
67133 Maxdorf

Cristina Löhl

Raiffeisenring 4
66903 Gries

Marcus Köller

Kanzlei Köller
Bitscher Straße 110
66955 Pirmasens

Stephan Schmidt

NMW Rechtsanwältin
Van-Leyden-Straße 22
67061 Ludwigshafen

Michelle Matheis

Kahl-Jordan, Jordan & Ludy
Bismarckstraße 22
66953 Pirmasens

Silke Wallé

Göhring, Wallé & Meisinger

Fritz-Wunderlich-Straße 53
66869 Kusel

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Dr. Kyra Strasser

Industriestraße 26
67269 Grünstadt

Dr. Marc Heiden

Lenbachstraße 10
67061 Ludwigshafen

Wolfgang Moeller

Hambacherstraße 2
67125 Dannstadt-Schauernheim

Dr. Michael Becker

Emmermann-Junker-Zink
Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern

Katharina Hildebrandt

Mannheimer Straße 48
67117 Limburgerhof

Henrik Beneke

Dammbruchstraße 30
67069 Ludwigshafen

Michelle Petry

Schillerstraße 12
67644 Wörth

Turid Reischig

Goethestraße 10
66894 Bechhofen

Patricia Ziehl

Haßlocherstr. 33
67126 Hochdorf-Assenheim

Christiane Bergweiler

Bahnhofstraße 17
66953 Pirmasens

LÖSCHUNGEN

Paul Beckmann

Poststraße 23
67269 Grünstadt

PERSONALNACHRICHTEN

Christian L. Berg

Beethovenstraße 15
67098 Bad Dürkheim

Dr. Karl-Dieter Damm

Drosselweg 1 a
67227 Frankenthal

Christoph Sven Denig

Uhlandstraße 3
67292 Kirchheimbolanden

Yvonne Früauf

Kaiserstraße 3
66482 Zweibrücken

Dr. Christoph Kopper

Kurt-Schumacher-Straße 9 c
67663 Kaiserslautern

Heidi Kunkel

Ostring 22 a
76829 Landau

Susanne Lersch

Schneiderstraße 10
67655 Kaiserslautern

Ralf-Peter Littig

Glockenstraße 70
67655 Kaiserslautern

Hermann Lorenz

Beethovenstraße 15
67655 Kaiserslautern

Anja Maurer

Karolina-Burger-Straße 13
67065 Ludwigshafen

Jochen Müller

Falkensteiner Weg 4
67722 Winnweiler

Wolfgang Schau

Lazarettgarten 16
76829 Landau

Hans-Joachim Schmidtke

Ringstraße 15
67308 Bubenheim

Norbert Schneider

Xyländerstraße 1
76829 Landau

Silke Tillmanns

Epplergasse 3
67657 Kaiserslautern

Jörg von Treskow

Hauptstraße 12
67716 Heltersberg

Hans-Peter Zerf

Karmeliterstraße 10
67346 Speyer

ADRESSÄNDERUNGEN**Jürgen Zierke**

Roter Turm Weg 21
67157 Wachenheim

Katja Reinhart

Eisenbahnstraße 4-6
67227 Frankenthal

Simone Kerber-Wilke

Wilking-Kuhnlein & Moosen
Hilgardstraße 7
67346 Speyer

Oliver Bodmann

Langgasse 81
67454 Haßloch

Volker Dienst

Goldbach und Dienst
Am Falltor 6
67098 Bad Dürkheim

**Heike Mrosek-Handwerk
und Margit Zimmermann**

Freundchenstraße 14
67269 Grünstadt

Michael Herlan

Ottstraße 9
76744 Wörth

Bürtel Anwälte

Hauptstraße 26
67685 Weilerbach

Eva Rillig

Anwälte am Altpörtel
Maximilianstraße 56
67346 Speyer

Wolfgang Zettler

Anwälte am Altpörtel
Maximilianstraße 56
67346 Speyer

Rechtsanwälte BFS

Berberich, Friedrich, Schmucker & Coll.
Lachener Straße 43
Villa Obermaier
67433 Neustadt

Hans-Christian Spann

Schwegenheimer Straße 1 a
67360 Lingenfeld

Walter Büttner

Von-Weber-Straße 13
67061 Ludwigshafen

Thomas Ziegler

Schillerstraße 33
67434 Neustadt

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2014/2015

Im Winter 2014/2015 haben sich insgesamt 6 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Davon waren drei Wiederholer. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	–	–	–	–
2	–	–	–	–
3	1	–	–	1
4	1	–	–	3

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge vom 01.10.2013 bis 30.09.2014

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge ist im Vergleich zum Vorjahr wiederum gesunken. Insgesamt konnten 5.158 Verträge neu abgeschlossen werden (Vorjahr: 5.433), das sind 5 % weniger als zum 30.09.2013. In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 3.808 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr 4.047, 5,9 %); in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 1.350 (Vorjahr: 1.386; -2,6 %).

Bemerkenswert sind erneut die unterschiedlichen regionalen Entwicklungen. Während in sieben Kammern ein Gleichstand bzw. Zuwachs bis zu 23 % zu verzeichnen ist, weisen sechs Kammern einen Rückgang von über 15 % auf.

Sitzung des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken tagte am 18.03.2015. Er hatte eine umfangreiche Tagesordnung abzuarbeiten.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2014

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	171	0	171	173	0	173	99
Berlin	118	94	212	123	108	231	92
Brandenburg	56	0	56	59	0	59	95
Braunschweig	35	47	82	46	55	101	81
Bremen	21	38	59	25	53	78	76
Celle	116	193	309	120	200	320	97
Düsseldorf	342	60	402	322	47	369	109
Frankfurt	140	96	236	131	103	234	101
Freiburg	142	0	142	135	0	135	105
Hamburg	151	0	151	183	0	183	83
Hamm	347	463	810	362	449	811	100
Karlsruhe	110	0	110	134	0	134	82
Kassel	51	33	84	48	41	89	94
Koblenz	191	0	191	204	0	204	94
Köln	358	0	358	391	0	391	92
Mecklenb.-Vp.	53	0	53	56	0	56	95
München	404	0	404	445	0	445	91
Nürnberg	199	0	199	245	0	245	81
Oldenburg*	47	173	220	49	166	215	102
Saarbrücken	74	0	74	76	0	76	97
Sachsen	132	0	132	134	0	134	99
Sachsen Anh.	63	0	63	66	0	66	95
Schleswig	40	149	189	27	159	186	102
Stuttgart	222	4	226	267	4	271	83
Thüringen	64	0	64	52	0	52	123
Tübingen	75	0	75	79	1	80	94
Zweibrücken	86	0	86	95	0	95	91
Gesamt	3.808	1.350	5.158	4.047	1.386	5.433	95

1. Zum einen befasste er sich mit der Neuregelung der Prüfungsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, welche zum 01.08.2015 in Kraft treten soll. Zurzeit liegt die Prüfungsordnung zur Genehmigung bei dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in

Mainz. Die Neuregelung der Prüfungsordnung war aufgrund der Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung notwendig. Diese sieht vor, dass im Rahmen der betrieblichen Ausbildung mehr Wert auf die Mandanten- oder Beteiligtenbetreuung gelegt werden soll.

Die Zwischenprüfung unterteilt sich zukünftig in die Bereiche Kommunikation und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten.

Die Abschlussprüfung gliedert sich in die Prüfungsbereiche

AUSBILDUNG

- Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich
- Vergütung und Kosten
- Wirtschafts- und Sozialkunde
- Mandantenbetreuung

Die Mandantenbetreuung betrifft das fallbezogene Fachgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten unter Berücksichtigung der englischen Sprache.

Auch die Berufsschulen werden vor neue Herausforderungen gestellt. Sie unterrichten ab dem kommenden Schuljahr nicht mehr in Fächern sondern sollen im Rahmen von „Lernfeldern“ Wissen vermitteln.

2. Der Berufsbildungsausschuss hat außerdem die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Berufsbildungsgesetz und § 9 der Prüfungsordnung dort Nr. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Eine Abkürzung der Ausbildungszeit soll entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27.06.2008 möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Der Kammervorstand hat sich dieser Änderung angeschlossen.

3. Kurz andiskutiert wurde die Frage, ob es weiterhin bei zwei Abschlussprüfungen im Kalenderjahr verbleiben soll. Grund der Überlegungen war, dass in den letzten Jahren immer sehr wenig Auszubildende die Winterabschlussprüfung absolviert haben. Trotzdem hat der Berufsbildungsausschuss einstimmig entschieden, es bei der bisherigen Handhabung zu belas-

sen, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass auch die benachbarten Kammern des Saarlandes, Koblenz und Karlsruhe eine Winterabschlussprüfung durchführen.

Im Übrigen sieht es der Berufsbildungsausschuss auch als unzumutbar an, die Prüflinge ein Jahr auf die nächste Prüfung warten zu lassen.

4. Die Entwicklung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge sieht wie folgt aus:

zum 31.12.	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1. Jahr	98	77	109	101	102	91	70
2. Jahr	102	90	67	94	86	85	76
3. Jahr	99	116	98	113	103	84	75
Insgesamt	299	283	274	308	291	260	221

Angesichts dieser Besorgnis erregenden Zahlen richtet sich der Berufsbildungsausschuss deshalb mit nachstehendem Appell an alle Kammermitglieder.

Der Berufsbildungsausschuss nimmt die sinkenden Zahlen der Ausbildungsverträge zum Anlass seine Besorgnis zu äußern.

Er sieht einen direkten Zusammenhang zwischen der sinkenden Zahl neuer Ausbildungsverträge, der sinkenden Qualität der zur Verfügung stehenden Anwärter und Anwärterinnen und der derzeit empfohlenen Ausbildungsvergütung. Diese sieht er insbesondere im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen, die mit dem Rechtsanwaltsbereich in direkte Konkurrenz stehen, als deutlich zu niedrig.

Die bisherige Empfehlung der Rechtsanwaltskammer ist lediglich ein Mindestvorschlag.

Wir appellieren an die ausbildenden Kanzleien freiwillig höhere, angemessene und vor allem wettbewerbsfähige Ausbildungsvergütung zu zahlen, um so dem steigenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Denn die heutigen Auszubildenden sind unsere Fachkräfte für Morgen.

Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Beschluss

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2015 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:
 - a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
 - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
 - c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.
2. In Weinsachen:
 - a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
 - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;

c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

3. In Staatsschutzsachen:
das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.
4. Im Übrigen:
das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;
das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;
das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;
das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

ROLG Christoffel ist an der Mitwirkung aufgrund Urlaubs gehindert.

Kestel
Burger Friemel Jahn-Kakuk
S ü s Reichling

Beglaubigt
Justizhauptsekretärin

1. Neue Räume haben wir, eine/n neue/n Kollegen/Kollegin im neuen Jahr suchen wir! In unseren neuen, repräsentativen Räumen in Ludwigshafen ist nach unserem Umzug ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz für Sie frei. Wenn Ihr Interesse auf den Fachgebieten Miet- und WEG-Recht, Straf-, Verkehrs- und/oder Arbeitsrecht liegt und Sie gerne selbstständig arbeiten und trotzdem teamfähig sind, wären Sie eine tolle Ergänzung für uns. Wir sind 3 Anwälte und seit der Kanzlei Gründung vor über 15 Jahren erleben wir stetig steigende Umsätze. Wenn Sie Interesse haben sich in unsere kleine Bürogemeinschaft einzubringen, bieten wir Ihnen, bei günstiger Kostenstruktur, die Möglichkeit für einen Berufsstart oder Ihre bestehende Kanzlei voranzubringen. Unser neuer Standort ist fußläufig weniger als 10 Minuten zum Amtsgericht und Arbeitsgericht. Anfragen unter kanzlei@wkanwaelte.de oder 0621-59146971.

2. Wir suchen einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin für unseren Standort in Haßloch mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeits-, Familien- und Verkehrsrecht. Der Erwerb entsprechender Fachanwaltstitel ist erwünscht. Bewerbungen bitte an: Gehrlein & Kollegen, Rechtsanwälte & Steuerberater, Schillerstraße 23, 67454 Haßloch oder per Email an: jan.gehrlein@gehrlein-u-kollegen.de.

3. Engagierter Rechtsanwalt mit abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Verkehrsrecht sucht Wiedereinstieg in den Anwaltsberuf, vorzugsweise im Angestelltenverhältnis im Raum Kaiserslautern, Zweibrücken, Frankenthal, Speyer, Landau sowie Ludwigshafen und Neustadt. Neben 8 Jahren Berufserfahrung bringe ich ein hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität, Engagement, Motivation und Zuverlässigkeit mit. Mandanten bestmöglich zu beraten und zu vertreten ist für mich Grundvoraussetzung. Zu meinen Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten zählen neben dem Verkehrsrecht das Versicherungsrecht, allg. Zivilrecht, Miet- und WEG Recht sowie das Strafrecht und das Arbeits- und Sozialrecht. Kurzfristige Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete ist möglich und meinerseits ausdrücklich erwünscht. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme über die Rechtsanwaltskammer oder unter anwalt34@gmx.de und sende Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen zu.

STELLENMARKT

4. **Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in freier oder angestellter Tätigkeit.** Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof mit Tätigkeitsschwerpunkten auf den Gebieten des Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Steuerrechts sucht eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder eine/n Doktorandin/Doktoranden mit Prädikats-examina, die/der ihn als freie Mitarbeiterin/freien Mitarbeiter in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof unterstützen. Nach persönlicher und fachlicher Erprobung wird bei Interesse Gelegenheit zu einer Tätigkeit in Festanstellung geboten. Zu dem Eignungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers gehören Verlässlichkeit, persönliche Integrität, Freude an gewissenhafter, wissenschaftlich vertiefter, aber dennoch praxisorientierter Arbeit sowie ein ausgeprägtes Judiz. Rechtsanwalt beim BGH, Dr. Erich Waclawik, Kriegsstraße 49, 76133 Karlsruhe, Tel.: (07 21) 9 33 80 90, E-Mail: kanzlei@wacławik-bghan-walt.de.

5. Alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei in Kaiserslautern sucht Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m) für sofort oder später in Teil/Vollzeit. Gute Kenntnisse in Zwangsvollstreckung und Gebührenrecht Voraussetzung. Sicherer Umgang mit RA Micro und Microsoft Office von Vorteil. Bewerbung bitte online an: info.raescheidel@t-online.de.

6. Rechtsanwälte Böhmer Oberdorf Barth bieten einer Kollegin/einem Kollegen im Rahmen einer Kooperation/Bürogemeinschaft repräsentative Kanzleiräume mit ca. 90 m in Ludwigshafen am Rhein mit dem Ziel einer Anteilsübernahme. Wir sind eine moderne Kanzlei in Ludwigshafen am Rhein, die seit über 20 Jahren mit überwiegend zivilrechtlichen Mandaten und den Schwerpunkten Arbeitsrecht und Familienrecht tätig ist. Der zertifizierte Kanzleibetrieb wird auf technisch neuestem Stand betrieben. Gesucht wird eine Kollegin/ein Kollege mit Fachanwaltschaft und eigenen Mandaten. Im Anschluss an eine Kooperation/Bürogemeinschaft besteht die Möglichkeit, einen Sozietätsanteil sukzessiv zu übernehmen. Bitte melden Sie sich unter: thomas.boehmer@rabob.de

7. Raum Saarpfalz/Südwestpfalz: Alt eingessene, renommierte Rechtsanwaltskanzlei an Gerichtsort im Raum Saarpfalz-

Kreis / Südwestpfalz mit zivilrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkten im Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht, altersbedingt in absehbarer Zeit zu übernehmen. Breit gestreuter Klientenkreis und solider Stamm privater und gewerblicher Mandanten, langfristig gleich bleibende Umsätze, gute Reputation. Repräsentative Kanzleiräume mit erstklassiger Verkehrsanbindung (direkte Bus- und Bahnanbindung, eigene Parkplätze), Mietvertrag kann übernommen werden. Eingearbeitetes Sekretariatsteam, moderne Ausstattung (komplette Büro- und EDV-Ausstattung), niedrige Kanzleikosten. Vorzeitiger Einstieg zur Einarbeitung möglich. Inhaber kann zur Fortführung bestehender Mandate unterstützend zur Verfügung stehen und Übergangstätigkeit wahrnehmen. Persönliche Vorstellung des Übernehmers bei gewerblichen Mandaten möglich. Berufserfahrung und Fachanwalt wären von Vorteil. Kanzlei kann von zwei Rechtsanwälten genutzt werden. Bürogemeinschaft mit Fachanwältin möglich. Faire Konditionen. Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Bitte kontaktieren Sie mich über: kanzlei.uebernahme@gmail.com.

8. **Kollegin/en für Bürogemeinschaft in Neustadt/Wstr. gesucht.** Seit Jahren bin ich als Einzelanwalt in der Vorderpfalz tätig und suche zur Bildung einer Bürogemeinschaft in Neustadt eine/n Kollegin/en. Die Schwerpunkte der Kanzlei sind die Bereiche Immobilienrecht inkl. WEG-Recht, Erbrecht, Familienrecht und Zivilrecht, sodass ergänzenden Fachkompetenzen gewünscht und gesucht sind. Nach Absprache kann auf das vorhandene Personal sowie Mitarbeiter an laufenden Mandaten erfolgen. Auch eine spätere Übernahme der Kanzlei ist möglich. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt über die Kammer auf.

9. Bei der pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zugelassener Rechtsanwalt und Diplom-Verwaltungswirt bietet in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Schuldrecht, Schadensersatzrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht seine Mithilfe bei der Erstellung von Schriftsätzen, Recherchearbeiten, Vorbereitung von Gerichtsterminen, allgemeiner Bürotätigkeit ... auf Basis freier Mitarbeit an. Ich verfüge über gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache (ich

besitze das FCE der Universität Cambridge) und besitze den ECDL (Europäischer Computerführerschein). Es besteht die Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Die Möglichkeit der Videokonferenz ist vorhanden. Ich besitze eine mehrjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt. Außerdem bin ich Beratungsstellenleiter bei einem Lohnsteuerhilfverein. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte meine Internetseiten www.rechtsanwaltskanzlei-hauk.de und www.erik-hauk.de.

10. **Berufseinsteiger sucht Anstellung als Rechtsanwalt**

Ich bin Berufsanfänger mit bereits abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Gewerblichen Rechtsschutz und zusätzlicher Schwerpunktsetzung im IT- und Datenschutzrecht. Während meines Referendariats war ich in einer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei tätig. Die Bearbeitung von Fällen aus dem allgemeinen Zivilrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht oder Verkehrsrecht, stellt für mich deshalb ebenfalls kein Neuland dar. Eine schnelle und gründliche Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete ist meinerseits natürlich ebenfalls gewährleistet und erwünscht. Der Erwerb weiterer Fachanwaltstitel sowie eines Master of Law wäre ebenso in meinem Sinne. Das 1. Staatsexamen habe ich mit Schwerpunkt Arbeitsrecht absolviert. Das 2. Staatsexamen mit dem Wahlfach Zivilrecht. Diskretion, Akribie, Zuverlässigkeit und Kommunikationsstärke sind für mich ebenso selbstverständlich wie die Arbeit im Team und entsprechende Kollegialität. Sehr gutes Englisch, persönliches Engagement, Belastbarkeit und Begeisterung für den Anwaltsberuf runden mein Profil ab. Bei Interesse zögern Sie bitte nicht mich zu kontaktieren. Gerne per Email an ihrneuerkollege@outlook.de oder telefonisch unter 0152 367 39 566.

11. Namenhafte Rechtsanwaltskanzlei in Freinsheim mit den Schwerpunkten im Zivilrecht sowie Familienrecht sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwaltsfachangestellte als Teilzeitkraft. Sie sollten engagiert, flexibel und teamfähig sein; Kenntnisse in RA-Micro sowie Microsoft Office sind obligatorisch. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: rae.hohl@googlemail.com

12. Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

STELLENMARKT

zuverlässige und freundliche Rechtsanwaltsfachangestellte in Vollzeit (oder mind. 30 Wochenstunden), auch geeignet für Berufsanfängerinnen. Wichtig ist uns, dass Sie Spaß an Ihrem Beruf haben, gern selbständig arbeiten und Eigenverantwortung übernehmen, aber auch ein Teamplayer sind. Kenntnisse in RA-Micro sind wünschenswert. Sollten Sie sich angesprochen fühlen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, bitte ausschließlich per E-Mail an kanzlei.ludwigshafen@web.de

13. Bürogemeinschaft Ludwigshafen City

Wir bieten eine Bürogemeinschaft in einer neu renovierten, ruhig gelegenen Rechtsanwaltskanzlei mit sehr guter Verkehrsanbindung in der Ludwigshafener Innenstadt an. Die repräsentative Kanzlei ist komplett mit gehobener Ausstattung modern eingerichtet. Gesucht wird ab sofort für eine langfristige Zusammenarbeit ein Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme unter: stein@stein-kollegen.de, 0179 4757775, www.stein-kollegen.de.

14. Rechtsreferendar/-in

Wir bieten ab sofort einem Referendar/-in einen Ausbildungsplatz in unserer modernen Rechtsanwaltskanzlei für die Pflicht- und/oder Wahlstation in der Ludwigshafener Innenstadt mit guter Verkehrsanbindung an. Alternativ oder zusätzlich bieten wir einem Rechtsreferendar/-in für die Bearbeitung juristischer Sachverhalte einen Nebenjob auf der Basis geringfügiger Beschäftigung an. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme unter: stein@stein-kollegen.de, 0179 4757775, www.stein-kollegen.de.

15. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, gut eingeführte Kanzlei mit drei Berufsträgern in Landau in der Pfalz. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Anstellung (spätere Beteiligung nicht ausgeschlossen) sowie eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Voll- und/oder Teilzeit.

Bewerbungen richten Sie bitte an Dr. Seither - Rechtsanwaltskanzlei, RA JR Dr. Thomas Seither, kanzlei@seither.info.

16. Rechtsanwältin, mit langjähriger Berufserfahrung sucht Tätigkeit als freie Mitarbeiterin (15 - 25 Wochenstunden) im Raum Ludwigshafen, Frankenthal, Speyer, Landau

sowie Neustadt und Kaiserslautern. Im Rahmen meiner langjährigen Berufserfahrung war ich hauptsächlich im allgemeinen Zivilrecht, Mietrecht, Baurecht, Insolvenzrecht sowie Arbeitsrecht tätig, einer Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten stehe ich offen gegenüber. Ein hohes Maß an Motivation, Engagement und zeitlicher Flexibilität zeichnen mich aus. Ich freue mich über Ihr Interesse und sende Ihnen gerne auf Nachfrage meine vollständigen Bewerbungsunterlagen zu. Kontaktaufnahme erbitte ich über die Kammer.

17. Wir, **msk DIE FACHANWÄLTE**, bieten für unseren Kanzleistandort Landau eine Stelle als **Auszubildende** zur **Rechtsanwaltsfachangestellten** (m/w) an. Der Schwerpunkt unserer Kanzlei liegt vor allem im Verkehrs- und Versicherungsrecht. Wir suchen freundliche, interessierte und aufgeschlossene Auszubildende, die team- und kommunikationsfähig sind. Mittlere Reife bzw. Abitur sind nicht Voraussetzung. Wichtig sind Erfahrungen im Umgang mit PC, in Word, Excel und Sicherheit beim Schreiben von Texten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Gerne auch per Email an kun@msk-ld.de.

18. Wir, **msk DIE FACHANWÄLTE**, suchen eine **Rechtsanwaltsfachangestellte** (m/w) für unseren Kanzleistandort Landau. Der Schwerpunkt unserer Kanzlei liegt vor allem im Verkehrs- und Versicherungsrecht. Wir suchen freundliche, interessierte und aufgeschlossene Mitarbeiter, die teamfähig und zuverlässig sind. Wichtig sind Erfahrungen im Umgang mit PC, MS-Office und RA-Micro sowie gute Deutschkenntnisse und Sicherheit beim Schreiben von Texten. Zum Einsatz im Empfangsbereich der Kanzlei gehören Kommunikationsstärke, ein selbstsicheres Auftreten, Flexibilität und Belastbarkeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Gerne auch per Email an kun@msk-ld.de.

VERANSTALTUNGEN

Kammerintern

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 80 03 - 0

Fax: 06332 - 80 03 - 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Update Arbeitsrecht 2015 mit Schwerpunkt Mindestlohngesetz (012652)

Termin: Freitag, 08.05.2015

- Samstag, 09.05.2015

Zeit: Fr. 09:00 - 17:30 Uhr,

Sa. 09:00 - 12:15 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel
Landschloss Fasanerie

Ref.: Bernd Ennemann, RAuN,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Soest

Klaus Griese, Richter am
Arbeitsgericht, Hamm

Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
RAK Zweibrücken: 295,00 €

Zeitstunden: 10

Aktuelles Verkehrsrecht 2015; Neueste Entwicklung im Sachschadens- und Personenschadensrecht beim Verkehrsunfall (152138)

Termin: Freitag, 03.07.2015

- Samstag, 04.07.2015

Zeit: Fr. 09:00 - 17:30 Uhr,

Sa. 09:00 - 12:15 Uhr

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel
Landschloss Fasanerie

Ref.: Norman Doukoff, M. A., Vors.
Richter am OLG, München
Dr. Christoph Eggert, Vors.
Richter am OLG a. D., Düsseldorf

Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 275,00 €

Zeitstunden: 10

Aktuelles Mietrecht 2015: Betriebs- kostenabrechnung – Mieterhöhung – Kündigung und Räumung (172205)

Termin: Freitag, 03.07.2015

- Samstag, 04.07.2015

Zeit: Fr. 09:00 - 17:30 Uhr,

Sa. 09:00 - 12:15 Uhr

VERANSTALTUNGEN

Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel
Landschloss Fasanerie
Ref.: Michael Reinke, Vors. Richter
am Landgericht, Berlin
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Berechnung des Kindesunterhalts bei komplizierten Lebenssachverhalten – Unterhaltsbegrenzung (092529)

Termin: Donnerstag, 09.07.2015
- Freitag, 10.07.2015
Zeit: Do. 14:00 - 19:00 Uhr,
Fr. 09:00 - 15:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel
Landschloss Fasanerie
Ref.: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter
am OLG a. D., Düsseldorf
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 295,00 €
Zeitstunden: 10

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel. 02 61/3 03 35 - 79 · Fax 02 61/3 03 35 - 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe

Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel. 07 21/2 53 40 · Fax 07 21/2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 02 34/97 06 40 · Fax 02 34/70 35 07
Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen
der Kooperation mit dem DAI.

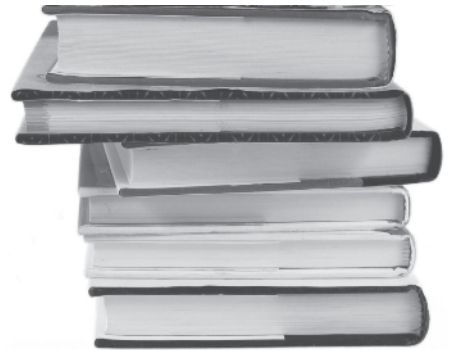
LITERATUR

RVG-Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Kommentar, 6. Auflage 2015,
1408 Seiten, Hardcover, 169,00 €
ISBN: 978-3-472-08873-8

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Verlag Franz Vahlen, 10.,
völlig neubearbeitete Auflage,
2015, XX,
1221 Seiten, in Leinen, 149,00 €
ISBN: 3-8006-3766-9



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem **SEMINAR**

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz

IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70

BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Pfälzische Rechtsanwaltskammer · Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken · Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0
Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19 · zentrale@rak-zw.de · <http://www.rak-zw.de>